

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für alle Angebote und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen. Spätestens mit der Bestellung gelten diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als akzeptiert. Abweichungen und besondere Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2. Annullierung Kauf

Der Kauf kann ohne Einwilligung des Lieferanten weder total noch teilweise annulliert oder suspendiert werden.

3. Technische Unterlagen

Alle technischen Unterlagen wie Schemata, Dispositionspläne, Zeichnungen oder dergleichen bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch zur Fertigung des Projektes oder deren Bestandteile an Dritte weitergegeben werden. Notwendige Änderungen bleiben vorbehalten.

4. Lieferungsumfang

Für den Umfang der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die nicht enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

5. Preise

Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto ab Werk bzw. ab Lager des Lieferanten, ohne Verpackung und Montage am Aufstellungsort.

Werden spezielle Zertifikate, Ursprungszeugnisse usw. verlangt, ist eine entsprechende Verrechnung vorbehalten.

Sollten sich bei Handelswaren Änderungen ergeben durch Preisaufschläge, zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen oder Währungsschwankungen, so kann die Hochdorfer Technik AG eine entsprechende Preisanpassung vornehmen.

Ändern sich bei Eigenfabrikaten und Dienstleistungen Lohnansätze oder Materialpreise zwischen dem Zeitpunkt des Angebotes und der vertraglich fixierten Ablieferung, behält sich die Hochdorfer Technik AG eine Preisanpassung gemäss der Gleitpreisformel des VSM (Verein schweizerischer Maschinenindustrieller) vor.

Porto, Fracht und Verpackung werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt. Verpackung wird ohne besondere Abmachung nicht zurückgenommen.

Die Preise sind für Nachbestellungen unverbindlich. Für gedruckte Preislisten und Kataloge behält sich die Hochdorfer Technik AG das Recht von Änderungen vor.

6. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind direkt an uns zu leisten. Zahlungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, rein netto innert 30 Tagen ab Fakturadatum zu zahlen. Werden Vereinbarungen über Teilzahlungen nicht eingehalten, wird sofort der ganze Betrag fällig.

Garantierückbehalte sind nicht gestattet.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Hochdorfer Technik AG behält sich da Eigentum an seiner Lieferung bis zur gänzlichen Bezahlung vor. Für den Fall der gänzlichen oder teilweise Nichtbezahlung des Kaufpreises bleibt uns das Eigentumsrecht gemäss Art. 715 ff ZGB gewahrt (Eintrag ins Register über Eigentumsvorbehalt).

8. Engineering, Montage, Inbetriebsetzung, Wartung

Es kommen die im Zeitpunkt der Entstehung des Aufwandes gültigen Ansätze zur Verrechnung.

9. Betriebsanleitung

Bei Maschinen werden Betriebsanleitungen mitgeliefert. Sollten diese ausnahmsweise fehlen, so sind sie noch vor Inbetriebnahme anzufordern. Allfällige Garantiesprüche können nur bei Einhaltung der Montage- und Betriebsvorschriften geltend gemacht werden.

10. Versand

Die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers speditiert. Vor Inempfangnahme der Sendung hat sich der Empfänger zu überzeugen, ob

alle Teile nach den Angaben des Frachtbriefes vorhanden sind und keinerlei Defekte aufweisen. Allfällige Mängel sind vom Überbringer auf dem Frachtbrief unterschriftlich bescheinigen zu lassen, damit die Transportfirmen evtl. verantwortlich gemacht werden können.

11. Lieferung auf Abruf

Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die Ware spätestens drei Monate nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin abzurufen. Nach dieser Frist ist die Hochdorfer Technik AG berechtigt, die volle Zahlung einzufordern und für die weitere Einlagerung und eventuelle Behebung von Stillstandsschäden Rechnung zu stellen.

12. Garantiebestimmungen

Sollten trotz der hohen Fertigungsqualität der Maschinen Mängel auftreten, werden diese entweder durch Nachbesserung oder Ersatz der mangelhaften Produkte im ersten Jahr behoben. Die betreffenden Teile sind zur Untersuchung bzw. Reparatur oder Ersatz franco einzusenden. Die Garantiefrist beginnt mit dem Tag der Lieferung.

Jede weitergehende Haftung, insbesondere für direkte und indirekte Schäden sowie für Unkosten und Montagekosten, wird wegbedungen.

Von der Garantie sind Teile ausgeschlossen, die einer natürlichen Abnutzung unterliegen. Das gleiche gilt für Schäden infolge ungenügender Wartung, Fahrlässigkeit, mangelhafter oder roher Behandlung, Nichteinhaltung von Betriebsvorschriften, ungeeigneter Betriebsmittel, Unfällen.

Garantie- und Funktionserfüllungsansprüche hat der Besteller innerhalb der Garantiezeit schriftlich geltend zu machen.

Werden von dritter Seite, ohne Einverständnis der Hochdorfer Technik AG Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so erlischt die Garantiepflicht ohne weiteres.

Bei Lieferungen von Fremdfabrikaten gelten für die Hochdorfer Technik AG hinsichtlich Garantie die die Unterlieferanten ihm gegenüber eingehen.

13. Lieferfristen

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- Wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielweise Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Akte, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, Massnahmen oder Unterlassungen von Behörden, staatlichen oder überstaatliche Organen, Embargos, unvorhersehbare Transporthindernisse, Brand, Explosion, Naturereignisse;
- Wenn dem Lieferanten die Angaben, die er für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung oder Leistungen verursacht;
- Wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten um Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung aus den obengenannten Gründen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche. Insbesondere hat der Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag.

14. Umtausch

Umtausch- und Rücknahmesendungen können nur nach vorgängiger Absprache akzeptiert werden. Sämtliche daraus resultierenden Kosten für Kontrolle, Reinigung und Wiedereinlagerung gehen zu Lasten des Bestellers.

15. Anwendbares Recht und Erfüllungsort

Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz der Hochdorfer Technik AG.